

19. Deutscher Autorechtstag 2026

Königswinter, Hotel Petersberg

Update:

# Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

**Dr. jur. Matthias Quarch**

Vorsitzender Richter am LG Aachen | Schriftleiter NZV

März 2026

# Juristischer Lebenslauf

1990 – Richter auf Probe im Bezirk des LG Aachen

1991 – Promotion zum Dr. jur. (Universität zu Köln)

1994 – Richter auf Lebenszeit am AG Aachen

2010 – Vorsitzender Richter am LG Aachen

2016 – Vorsitzender der 6. Großen Strafkammer / 1. Große Wirtschafts- und Umweltstrafkammer

– Prüfer im 1. und 2. Juristischen Staatsexamen

– Schriftleiter der „Neuen Zeitschrift für Verkehrsrecht“ (NZV)

– Herausgeber „Gesamtes Verkehrsrecht“ (3. Aufl. NOMOS 2021)



# VERKEHRSTRAFRECHT

---



# § 315b StGB

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

---



# § 315c StGB

Straßenverkehrsgefährdung

---

*KG NZV 2025, 564 [Preuß] = BeckRS 2024, 43569*

***Nur zu schnell ist noch nicht strafbar***

**Sachverhalt:**

Der Beschuldigte habe mit einem Pkw, ohne, wie er auch gewusst habe, im Besitz der dafür erforderlichen Fahrerlaubnis gewesen zu sein, die H.-Straße in Berlin befahren. Als zwei Polizeibeamte ihn wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit angehalten hätten, habe er das von ihm geführte Kfz unvermittelt stark beschleunigt und auf seiner Fahrt mindestens drei Kreuzungsbereiche überquert, ohne zu bremsen oder seine Fahrt zu verlangsamen. An der Ecke W.-Straße/L.-Straße sei er mit einem dort ordnungsgemäß geparkten Pkw kollidiert, an dem ein Sachschaden von 3.000 Euro entstanden sei, was er zumindest billigend in Kauf genommen habe (Tat Nr. 6).

KG NZV 2025, 564 [Preuß] = BeckRS 2024, 43569

*Nur zu schnell ist noch nicht strafbar*

**Entscheidung des KG:**

Hinsichtlich der Tat zu Nr. 6. besteht **allein der dringende Tatverdacht des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis** gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, nicht jedoch der (vorsätzlichen) Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 2. lit. d), dritter Fall StGB.

Tatbestandlich setzt die Vorschrift voraus, dass der Täter im (öffentlichen) Straßenverkehr grob verkehrswidrig und rücksichtslos an Straßeneinmündungen zu schnell fährt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Es fehlt es an der **notwendigen kausalen Verknüpfung** („... und dadurch...“) zwischen einem tatbestandlichen Verkehrsverstoß nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB und einer Sachgefährdung.

Die herbeigeführte Gefahr muss **in einem inneren Zusammenhang** mit den Risiken stehen, die bei dieser Tatbestandsalternative von den genannten Stellen typischerweise ausgehen. Dass der Gefährterfolg nur gelegentlich des zu schnellen Fahrens eintritt, reicht daher nicht aus. Derartige Gefährdungen sind vom Schutzbereich der Norm nicht umfasst.



# § 315d StGB

Illegale Kraftfahrzeugrennen

---



# § 316 StGB

Trunkenheit im Verkehr

---

*AG Dortmund NZV 2026, 100 [Kerkmann] = BeckRS 2025, 14572*

### ***K. O. auf dem E-Scooter***

#### **Sachverhalt:**

Der Angeklagte hatte am 27.12.2024 erheblich Alkohol getrunken, als er gegen 18:00 Uhr ein Paket aus einem sich in seiner Wohnortnähe befindenden Paket-Shop abholen wollte. So fuhr er mit einem E-Scooter iSd eKFV zum etwa 600 Meter entfernten Paket-Shop.

Die Hinfahrt zu dem Paket-Shop verlief noch unproblematisch. Auf der Rückfahrt von dem Paket-Shop schaffte der Angeklagte etwa eine Entfernung von etwa 100 Meter zurückzulegen, bevor er einen Bordstein herunterfahren musste, wobei er die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor und stürzte. Er schlug mit dem Kopf auf und war kurzzeitig bewusstlos.

Die dem Angeklagten anschließend um 18:08 Uhr entnommenen Blutprobe ergab eine BAK von **1,47 ‰**.

*AG Dortmund NZV 2026, 100 [Kerkmann] = BeckRS 2025, 14572*

### *K. O. auf dem E-Scooter*

#### **Entscheidung des AG Dortmund:**

Das AG hat den nicht vorbelasteten Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 und 2 StGB zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt.

Das AG hat hier **lediglich eine Strafe** festgesetzt, da Hin- und Rückfahrt zu dem Paket-Shop auch trotz Fahrtunterbrechung dort als eine einheitliche Tat anzusehen waren. Die Dauerstraftat des § 316 StGB wird durch derartige geplante kurzzeitige Fahrtunterbrechung nicht in zwei Teile und damit zwei tatmehrheitliche Taten geteilt.

*AG Dortmund NZV 2026, 100 [Kerkmann] = BeckRS 2025, 14572*

### ***K. O. auf dem E-Scooter***

#### ***Entscheidung des AG Dortmund:***

Der Angeklagte habe sich zudem gemäß § 69 StGB als **ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen** erwiesen, so dass eine Sperre von dem Eignungsmangel entsprechenden noch 5 Monaten angemessen erschien. Ihm ist am 2.4.2025 seine Fahrerlaubnis vorläufig entzogen worden. Eine vorherige Führerscheinsicherstellung hatte nicht stattgefunden.

Das AG hat sich zudem damit befasst, ob ggf. aufgrund der besonderen Eigenschaften des Tatfahrzeuges, des Eigenschadens und auch der nachträglichen Schulungsmaßnahmen ausnahmsweise **von einer Fahrerlaubnisentziehung abgesehen werden könnte**.

*AG Dortmund NZV 2026, 100 [Kerkmann] = BeckRS 2025, 14572*

### *K. O. auf dem E-Scooter*

#### **Entscheidung des AG Dortmund:**

Angesichts der Tatsache, dass der Angeklagte jedoch nicht nur eine tatsächliche kurze Strecke gefahren ist, sondern eine – sogar noch durch eine kurze Pause unterbrochene – Wegstrecke von insgesamt 700 Meter zurückgelegt hat und vor allem angesichts der Tatsache, dass der Angeklagte tatsächlich die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren und **nicht nur eine vollkommen folgenlose Trunkenheitsfahrt mit dem regelmäßig wenig gefährlichen E-Scooter** stattgefunden hat, führte dazu, dass das AG die Regelwirkung der Trunkenheitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug für die Fahrerlaubnisentziehung bzw. die dieser zugrundeliegenden Eignungsfrage nicht infrage gestellt hat.

*LG Potsdam NZV 2026, 132 [M. Quarch] = BeckRS 2025, 25328*

## ***Folgenlos durch die Nacht***

### **Sachverhalt:**

Der straf- und verkehrsrechtlich nicht vorbelastete Beschuldigte, der im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist, befuhr um 3:50 Uhr mit einem **E-Scooter** des Sharing-Anbieters X einen Radweg der B.- Straße in P. Dabei legte er eine Fahrtstrecke von mindestens 150 Metern zurück.

Die um 4:45 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von **1,44 ‰**.

Die StA beantragte die **vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis** der Klasse B nach § 111a StPO.

Das AG Potsdam **lehnte diesen Antrag ab**:

Die **Voraussetzungen der Regelvermutung** des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB lägen im Hinblick auf das mit Pedelecs vergleichbare Gefährdungspotential, eine geringere Fahrgeschwindigkeit sowie eine geringere Eigen- und Fremdgefährdung nicht vor.

(Pedelecs gelten gem. § 1 Abs. 3 StVG nicht als Kfz, BAK-Grenzwert nach § 316 StGB daher 1,6 ‰).

StA: **Beschwerde** zum LG Potsdam.

*LG Potsdam NZV 2026, 132 [M. Quarch] = BeckRS 2025, 25328*

## *Folgenlos durch die Nacht*

### **Entscheidung des LG Potsdam:**

Das LG Potsdam hat die Beschwerde mit einer **seitenlangen Begründung** (116 Randnummern in beck-online!) zurückgewiesen:

Es gäbe **keinen gesicherten Grenzwert** für eine absolute Fahruntauglichkeit auf dem E-Scooter:

„Im Übrigen dürfte auch ein Vergleich von E-Scootern mit einem Pkw, Kraftrad oder Mofa (Grenzwert 1,1 ‰), aber auch mit Fahrrädern und Pedelecs (Grenzwert 1,6 ‰) ausscheiden. Denn die Leistungsanforderungen unterscheiden sich wesentlich **im Sinne eines „aliud“**.

Gegenüber den genannten Kraftfahrzeugen unterscheidet sich etwa die Lenkung durch die regelmäßig gerade **Lenkstange** deutlich, durch den aufrechten Stand zudem das **Fahrverhalten** und die Kurvendynamik, die **Steuerung** ist typischerweise weniger komplex, die **Höchstgeschwindigkeit** – auch bergab – ist auf 20 km/h gedrosselt, die **(Rundum-)Sicht besser als bei geschlossener Fahrweise oder Helmtragung** (die bei E-Scootern nicht zwingend, zudem unüblich ist)“.

*LG Potsdam NZV 2026, 132 [M. Quarch] = BeckRS 2025, 25328*

### ***Folgenlos durch die Nacht***

#### ***Entscheidung des LG Potsdam:***

„Ein wissenschaftlich hinreichend gesicherter Vergleich erscheint angesichts der offenkundigen Unterschiede daher nicht möglich“.

Daher: Frage nach der **relativen Fahruntauglichkeit**.

Diese stellt das LG Potsdam aber nicht, denn:

„Ob der Beschuldigte einer Trunkenheit im Straßenverkehr dringend verdächtig ist, kann aber letztlich dahinstehen, da die **Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 StGB** jedenfalls nicht vorliegen, sodass sich der Entzug der Fahrerlaubnis nach dieser Vorschrift verbietet.

Die grammatische, systematische und historische Auslegung wecken bereits Zweifel, ob **fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge** vom Tatbestand des § 69 Abs. 1 S. 1 StGB erfasst sind.

*LG Potsdam NZV 2026, 132 [M. Quarch] = BeckRS 2025, 25328*

### ***Folgenlos durch die Nacht***

#### ***Entscheidung des LG Potsdam:***

„Jedenfalls aber mahnt die historische Auslegung des § 42m StGB a.F. (bzw. § 69 StGB) einen **restriktiven Anwendungsbereich** an; die teleologische Auslegung verdichtet dies zu dem Schluss, dass E-Scooter tatbestandlich nicht erfasst sind.

In **zeitgeschichtlich-historischer Hinsicht** ist zunächst zu berücksichtigen, dass bei Schaffung des § 42m StGB a.F. im Jahr 1952 praktisch nur Personen- und Lastkraftwagen sowie Kraft- und Fahrräder existierten. **Das Entstehen neuer Fahrzeugkategorien war nicht absehbar.** Der Gesetzgeber hatte insofern nur diese Fahrzeugkategorien im Blick“.

**Aber:** Der Gesetzgeber hat seit dem Jahr 1952 das Verkehrsstrafrecht in einer Vielzahl von Fällen geändert hat, aber niemals Veranlassung gesehen, den Kraftfahrzeugbegriff in § 69 StGB neu zu fassen.

*LG Potsdam NZV 2026, 132 [M. Quarch] = BeckRS 2025, 25328*

### ***Folgenlos durch die Nacht***

#### ***Entscheidung des LG Potsdam:***

Dem stehen insbesondere auch die **Wertungen der eFKV oder des Straßenverkehrsrechts** nicht entgegen; vielmehr haben diese keine Aussagekraft für die Frage der Anwendung von § 69 StGB auf E-Scooter.“

*§ 1 eFKV: (1) **Elektrokleinstfahrzeuge** im Sinne dieser Verordnung sind **Kraftfahrzeuge** mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h...*

Das heißt: Absolute Mindermeinung.

*LG Potsdam NZV 2026, 132 [M. Quarch] = BeckRS 2025, 25328*

### ***Folgenlos durch die Nacht***

#### ***Ablehnende Anmerkung von M. Quarch:***

„Es liegt eine klare Rechtsprechung der Obergerichte vor: Auch **für nicht fahrerlaubnispflichtige** und – im Fall des Segways – nach 1990 neu eingeführte **Klein-Kraftfahrzeuge gilt die 1,1 %-Grenze** zur absoluten Fahruntauglichkeit“.

*OLG Nürnberg NStZ-RR 2011, 153: **Elektrorollstuhl**; OLG Hamburg NZV 2017, 193: **Segway***

„Eine Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung vermissen ich den umfangreichen, 115 Randnummern starken Ausführungen des LG Potsdam. Ich habe es mit der Suchfunktion gerade noch einmal überprüft: Beide Entscheidungen kommen im Beschlusstext nicht vor. Dabei hätte es doch nahegelegen, sich gerade mit der Segway-Entscheidung des OLG Hamburg zu befassen, da dieser nicht fahrerlaubnispflichtige Fahrzeugtyp im Jahr 1990 noch nicht auf dem Markt war und dem E-Scooter recht ähnlich ist. Das meine ich, wenn ich davon spreche, dass die Kammer **„den Wald vor lauter Bäumen“** nicht mehr gesehen hat“.

*LG Potsdam NZV 2026, 132 [M. Quarch] = BeckRS 2025, 25328*

### ***Folgenlos durch die Nacht***

#### ***Ablehnende Anmerkung von M. Quarch:***

*LG Potsdam:* „Es fehlen hinreichende verkehrsmedizinische Fakten zur Einwirkung von Alkohol auf das Führen eines E-Scooters; es gebe nur eine einzige Studie zu diesem Thema“.

*Anmerkung M. Quarch:* Diese Annahme trifft nicht zu. Es gibt **diverse naturwissenschaftliche Studien** zum Thema „Alkohol und E-Scooter“.

Der Münchener Rechtsmediziner Prof. Dr. Matthias Graw referiert in seinem Beitrag in NZV 2026, 4, gleich fünf einschlägige Studien aus den Jahren 2019-2025, davon drei vor 2025“.

Zusammenfassung von *Graw NZV 2026, 4 (6) Rn. 15:*

*„Insgesamt lassen die Ergebnisse eine höhere Gefährdung im Kontext mit Alkoholfahrten als bei Fahrradfahrern aufscheinen. Eine Gleichstellung mit Lenkern anderer motorisierter Fahrzeuge erscheint verkehrsmedizinisch angezeigt“.*

64. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2026

*Ja, wir san mit'm Radl da*

**Empfehlungen des Arbeitskreis II Alkoholisiert auf Fahrrädern und Pedelecs (359 Teilnehmende) = NZV 2026, 123**

Im Interesse des Ziels der „Vision Zero“ weist der Arbeitskreis darauf hin, dass das Führen aller Fahrzeuge im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss Gefahren für die Verkehrssicherheit birgt. Die gestiegenen Unfallzahlen und Mitteilungen aus Kliniken bei deutlicher Zunahme des Radverkehrs geben Anlass, sich nach dem 53.

Verkehrsgerichtstag im Jahr 2015 erneut an den Gesetzgeber zu wenden. Dazu empfiehlt der Arbeitskreis:

1. Es soll ein Bußgeldtatbestand eingeführt werden, mit welchem das Führen eines Fahrrades / Pedelecs unter dem Einfluss einer bestimmten Alkoholmenge als Ordnungswidrigkeit sanktioniert wird.
2. Im Lichte der vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse soll der Alkoholgrenzwert in diesem neuen Bußgeldtatbestand bei 1,1 Promille Blutalkohol bzw. 0,55 mg/l Atemalkohol liegen.
3. Der Arbeitskreis empfiehlt für den neuen Bußgeldtatbestand beim Erstverstoß eine mit einem Punkt bewehrte Regeldbuße in Höhe von 250 Euro.

64. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2026, AK II

*Ja, wir san mit'm Radl da*

4. Der Arbeitskreis weist darauf hin, dass die wiederholte Verwirklichung des neuen Bußgeldtatbestandes entsprechend dem geltenden Recht die Anordnung einer medizinisch psychologischen Untersuchung (MPU) nach sich zieht. Der Arbeitskreis empfiehlt, hiervon keine Ausnahmeregelung einzuführen.
5. Die Verkehrssicherheitsforschung wird gebeten, sich verstärkt der Frage zuzuwenden, ob bei Pedelecs, insbesondere bei schweren Pedelecs (z.B. Lastenfahrräder), strengere Alkoholgrenzwerte geboten sind.
6. Alle Träger der Verkehrssicherheitsarbeit werden aufgefordert, verstärkt und dauerhaft über die Wirkungen von Alkohol im Straßenverkehr und über die entsprechenden Rechtsfolgen aufzuklären.
7. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, entsprechende Mittel für Forschung und Prävention zur Verfügung zu stellen.
8. Die **strengeren Alkoholgrenzwerte für E-Scooter bedürfen derzeit keiner Abänderung.**



# §§ 69 ff. StGB

Entzug der Fahrerlaubnis

---



# § 142 StGB

Unfallflucht

---

*AG Hagen NZV 2025, 572 [Krenberger] = BeckRS 2025, 14951*

### **Eine Leiche in Iserlohn**

#### **Sachverhalt:**

Die Beschuldigte soll mit ihrem PKW den P-Weg in I. befahren haben. In Höhe der Hausnummer 4 soll sie gegen 12:40 Uhr den Leichnam der Verstorbenen X überfahren haben. Anschließend soll sich die Beschuldigte vom Unfallort entfernt haben, ohne Feststellungen zu ihrer Person oder zu der Art ihrer Beteiligung an dem Unfall zu ermöglichen. Das AG hat den Antrag der Staatsanwaltschaft auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis der Beschuldigten gemäß § 111a StPO zurückgewiesen.

*AG Hagen NZV 2025, 572 [Krenberger] = BeckRS 2025, 14951*

### *Eine Leiche in Iserlohn*

#### **Entscheidung des AG Hagen:**

Unter einem **Unfall** im Sinne von § 142 StGB verstehe man ein plötzliches Ereignis, welches im Zusammenhang mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs steht und einen **nicht ganz unerheblichen Schaden** verursacht.

Es fehle bereits an einem solchen **Schaden**. Auch wenn eine Leiche im zivilrechtlichen Sinn eine Sache sein mag, repräsentiere sie **keinen Sachwert**, dessen Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen könnte. Insoweit fehle es auch an einem auf Sach- oder Personenschadensersatz gerichteten Feststellungsinteresse.

*AG Hagen NZV 2025, 572 [Krenberger] = BeckRS 2025, 14951*

### **Eine Leiche in Iserlohn**

#### **Entscheidung des AG Hagen:**

Ein Schadensersatzanspruch resultiere auch nicht aus einer etwaigen **Verletzung des Totenfürsorgerechts**. Ein solches sei weder Bestandteil des Vermögens des Berechtigten noch sei das Totenfürsorgerecht durch das Überfahren beeinträchtigt.

Eine etwaige Verletzung des Pietätsempfindens der Angehörigen stelle ebenfalls keine Schädigung im Rechtssinne dar.

aA: AG Rosenheim NSTZ 2003, 318: Schaden iSd § 142 StGB bejaht, weil das Recht zur Totenfürsorge des Erben ein monetärer Wert sei.

Auch anwendbar „Out of Rosenheim“?



# § 21 StVG

Aktuelle Entwicklungen

---

*KG NZV 2025, 474 [Deutscher] = BeckRS 2025, 4987*

### ***Strafbar auf dem Krankenfahrstuhl?***

#### **Sachverhalt:**

Das LG hat den Angeklagten im Berufungsverfahren wegen **fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis** verurteilt.

Der Angeklagte führte laut den Feststellungen zur Tatzeit ein Fahrzeug, das mit einem Versicherungskennzeichen versehen war und bei dem es sich um einen so genannten Krankenfahrstuhl handelte, der das Aussehen eines kleinen Personenkraftwagens hat und auf dessen Heck ein großer runder Aufkleber mit der Aufschrift „25“ für die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h angebracht war.

*KG NZV 2025, 474 [Deutscher] = BeckRS 2025, 4987*

### ***Strafbar auf dem Krankenfahrstuhl?***

#### ***Entscheidung des KG:***

Die Revision des Angeklagten war erfolgreich.

Die vorgenommene Beweiswürdigung sei in diesem entscheidenden Punkt lückenhaft. Das Tatgericht stützt seine Überzeugung zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges ausschließlich darauf, dass das **Fahrzeug einen Aufkleber mit der Aufschrift „25“** gemäß § 58 StVZO trug. Die Berufungskammer leite diesen Umstand ausschließlich aus der Bezugnahme auf die sich hierzu in der Akte befindenden Lichtbilder ab, ohne dass insoweit eine weitere Aufklärung erfolgt wäre.

**Allein vom Vorhandensein des Aufklebers**, der im Übrigen vom Fahrzeughalter selbst anzubringen ist, könne nicht darauf geschlossen werden, welche Höchstgeschwindigkeit (mehr oder weniger als 25 km/h) das Fahrzeug tatsächlich erzielen kann. Angesichts der Vielzahl der sich im Umlauf befindenden und verwendeten Aufkleber und Beschilderungen könne **hieraus kein rechtlicher Rückschluss** auf die tatsächliche Höchstgeschwindigkeit eines Fahrzeuges gezogen werden.

*LG Gera Beschl. v. 5.9.2025 - 1 Qs 280/25, BeckRS 2025, 26304, demnächst in der NZV mit Bespr. Krenberger*

### *Oh Schreck, der Pkw ist weg*

#### **Sachverhalt:**

Der Beschuldigte soll unter Alkoholeinfluss sowie ohne gültige Fahrerlaubnis einen Pkw geführt haben (BAK von 2,02 ‰).

Noch am Tattag wurde durch die StA der zur Tat verwendete Pkw **beschlagnahmt**. Nachdem der Beschwerdeführer der Beschlagnahme widersprochen hatte, führte die StA eine gerichtliche Entscheidung hierüber herbei. Die Ermittlungsrichterin des AG bestätigte die Maßnahme. Der Angeschuldigte legte Beschwerde gegen den Beschluss ein und beantragte die Herausgabe des beschlagnahmten PKW. Zur Begründung führte er aus, die Beschlagnahme sei unverhältnismäßig. Zudem befinde sich der PKW nicht mehr in seinem Eigentum; dieser sei an einen Dritten veräußert worden.

*LG Gera Beschl. v. 5.9.2025 - 1 Qs 280/25, BeckRS 2025, 26304, demnächst in der NZV mit Bespr. Krenberger*

***Oh Schreck, der Pkw ist weg***

***Entscheidung des LG Gera:***

Das LG hat die Beschwerde des Angeschuldigten als unbegründet verworfen.

Einerseits: „Eine solche Beschlagnahme zur Sicherung einer späteren Einziehung hat das AG aber **nicht begründet**. Dies wäre jedoch zwingend erforderlich gewesen, da sowohl § 21 Abs. 3 StVG als auch § 74 StGB eine Einziehung nicht als obligatorische Rechtsfolge statuieren, sondern dem Tatgericht dahingehend ein Ermessen eröffnen. Die daneben vorgenommene Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgte lediglich formelhaft“.

Andererseits: „Die aufgezeigten Rechtsfehler wirken sich jedoch nicht zugunsten des Beschwerdeführers aus, da die Kammer ihr eigenes Ermessen anstelle des Tatgerichts setzen kann und sich die Bestätigung der Beschlagnahme jedenfalls **im Ergebnis als richtig** erweist.“

*LG Gera Beschl. v. 5.9.2025 - 1 Qs 280/25, BeckRS 2025, 26304, demnächst in der NZV mit Bespr. Krenberger*

***Oh Schreck, der Pkw ist weg***

***Entscheidung des LG Gera:***

„Die Voraussetzungen **des § 21 Abs. 3 StVG** sind gegeben. Im Zuge der gebotenen **Ermessensentscheidung** erscheint die Einziehung auch angezeigt. Der Betroffene zeigte sich ausweislich des Einsatzberichtes hinsichtlich der Straftat völlig uneinsichtig, er beging die neue Tat nur knapp ein halbes Jahr nach einer Hauptverhandlung, bei dem ihm die Fahrerlaubnis entzogen worden war und tateinheitlich steht eine Straftat nach § 316 StGB im Raum. Zwar kann bei alleinigen Trunkenheitsfahrten regelmäßig keine Einziehung des Tatfahrzeuges nach § 74 StGB erfolgen, wenn diese jedoch - wie hier - tateinheitlich neben eine Straftat nach § 21 Abs. 1 StVG tritt, ist dies im Zuge der Ermessensentscheidung zu Lasten des Verurteilten mit einzustellen“.



# Sonstiges

Aktuelle Entwicklungen

---

*BGH NZV 2026, 129 [Sandherr] = BeckRS 2025, 17086*

### ***Gefährliche Werkzeuge auf der Straße I***

#### **Sachverhalt:**

Der Angeklagte kam mit seinem Pkw in einem von der Polizei zum Zweck seiner Festnahme künstlich erzeugten Stau hinter einem Lkw zum Stehen.

Er versuchte erfolglos, durch mehrere riskante Fahrmanöver seiner Festnahme zu entkommen.

Das LG verurteilte den Angeklagten u.a. wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte...zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten.

Dabei ging das LG von einem **besonders schwerer Fall des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB** aus, allerdings von einem nicht nach § 315b Abs. 3 StGB qualifizierten Fall des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr.

BGH NZV 2026, 129 [Sandherr] = BeckRS 2025, 17086

### *Gefährliche Werkzeuge auf der Straße I*

#### **Entscheidung des BGH:**

Die gegen das Urteil gerichtete **Revision** des Angeklagten blieb **erfolglos**.

Allerdings berichtigte der BGH den Schuldspruch u.a. dahin, dass der Angeklagte des *schweren* gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr schuldig sei.

„Rechtsfehlerhaft ist zunächst die Annahme eines besonders schweren Falles des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte bzw. des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte.

Ein besonders schwerer Fall des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter **eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug** bei sich führt.

**Das Beisichführen eines Kraftfahrzeugs erfüllt diese Regelbeispiele nicht.**

Ein Kraftfahrzeug kann **nicht als Waffe** iSv § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB angesehen werden.

*BGH NZV 2026, 129 [Sandherr] = BeckRS 2025, 17086*

### *Gefährliche Werkzeuge auf der Straße I*

#### **Entscheidung des BGH:**

Ein Kraftfahrzeug erfüllt **nicht die Voraussetzungen eines gefährlichen Werkzeugs** iSv § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB.

Denn trotz der von ihm ausgehenden erheblichen Bewegungsenergie ist ein Kraftfahrzeug bei objektiver Betrachtung kein Gegenstand, der dazu **bestimmt ist, eine Kraft gegen ein anderes Objekt zu entfalten oder zu verstärken**. Er unterscheidet sich dadurch von alltäglichen Werkzeugen wie etwa einem Hammer oder einem Schraubendreher, die schon bei bestimmungsgemäßer Verwendung diesen Zweck haben und sich ohne weitreichende Veränderung der vorgesehenen Einsatzform (Schlagen, auf einen Punkt konzentrierte Druckausübung etc.) verbotenen Waffen ähnlich gegen Menschen einsetzen lassen.

*BGH NZV 2026, 129 [Sandherr] = BeckRS 2025, 17086*

### *Gefährliche Werkzeuge auf der Straße I*

#### **Entscheidung des BGH:**

Dass sich unter krasser Pervertierung seines Zwecks als Fortbewegungsmittel auch ein Kfz dazu missbrauchen lässt, Sachen zu zerstören oder Menschen zu verletzen, **ändert daran nichts**.

Soweit es naheliegt, die durch den Angeklagten erfolgte Verwendung seines Kraftfahrzeugs **rechtlich als unbenannten besonders schweren Fall** im Sinne von § 113 Abs. 2 Satz 1 StGB zu würdigen, hat die Strafkammer dies nicht getan. Das Revisionsgericht kann eine solche Wertung nicht selbst vornehmen“.

Die Revision wurde dennoch verworfen, weil an sich der höhere Strafrahmen des § 315b Abs. 3 StGB anzuwenden gewesen wäre.

BGH NZV 2026, 129 [Sandherr] = BeckRS 2025, 17086

### *Gefährliche Werkzeuge auf der Straße I*

#### **Dazu RKG Sandherr:**

„Unabhängig vom Erfordernis, § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB sachgerecht zu reduzieren, bleibt auch das **Ergebnis zweifelhaft**: Mit einem Kraftfahrzeug andere Fahrzeuge zu rammen, um der Festnahme durch dahinter stehende Polizisten zu entgehen, ist mindestens ebenso gefährlich wie der Einsatz jener Werkzeuge, die sich im Hobbykeller oder auf der Baustelle finden.

Die Richtigkeit einer Auslegung des § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB, die gerade eine derart gefährliche *Tatbegehung* aus dem besonders schweren Fall herausnimmt, ist **jedenfalls nicht offensichtlich**“.

BGH NZV 2026, 143 [Deutscher] = BeckRS 2025, 28552

### **Gefährliche Werkzeuge auf der Straße II**

**Ebenfalls der 4. Strafsenat des BGH:**

„Ein **fahrendes Kraftfahrzeug, das zur Verletzung einer Person eingesetzt wird, ist in der Regel als ein gefährliches Werkzeug** im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen.

Wird ein Kraftfahrzeug als Werkzeug eingesetzt, muss die Verletzung aber bereits durch den Anstoß selbst ausgelöst und auf einen Kontakt zwischen Fahrzeug und Körper zurückzuführen sein.“

**Und dazu zutreffend RAG a. D. Dr. Deutscher:**

„Zur gefährlichen Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist anzumerken, dass eben der 4. Strafsenat jüngst entschieden hat, dass ein Kfz kein gefährliches Werkzeug im Rahmen des § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB ist.

Das steht im erkennbaren Widerspruch zu dieser, aber auch zu anderen Entscheidungen des Senats.

Hier dürfte zukünftig noch Einiges zu klären sein!“

BGH Beschluss vom 12.8.2025 – 4 StR 476/24 = BeckRS 2025, 25455 [demnächst in der NZV mAnm Krenberger] = NStZ-RR 2025, 354

### *Vorsatz oder Fahrlässigkeit nach dem tödlichen Unfall?*

#### **Sachverhalt:**

Der Angeklagte und das spätere Tatopfer überholten sich wechselseitig auf einem Autobahnabschnitt. Der Angeklagte verspürte offenbar das Bedürfnis, den Geschädigten für seine Fahrweise zu maßregeln bzw. zu provozieren. Dies gipfelte darin, dass er auf der linken Spur fahrend eine ruckartige Lenkbewegung nach rechts vornahm und mit den rechten Rädern die Mittellinie überfuhr. Durch das Manöver des Angeklagten kollidierten die beiden Fahrzeuge miteinander in einem spitzen Winkel. Anschließend verlor der Geschädigte die Kontrolle über das Fahrzeug und kollidierte nach Durchbrechen der Leitplanke mit einem Baum. Der aus dem Fahrzeug herausgeschleuderte Beifahrer starb. Der Angeklagte hatte angehalten, war zur Unfallstelle zurückgelaufen, ohne das verunfallte Fahrzeug zu erblicken, hatte seinen Arbeitgeber informiert und war ohne weitere Maßnahmen weggefahren.

Das LG verurteilte den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung und unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten.

BGH Beschluss vom 12.8.2025 – 4 StR 476/24 = BeckRS 2025, 25455 [demnächst in der NZV mAnm Krenberger]

### *Vorsatz oder Fahrlässigkeit nach dem tödlichen Unfall?*

#### **Entscheidung des BGH:**

Während das Rechtsmittel des Angeklagten erfolglos bleibt, erzielte die Revision der StA einen Teilerfolg. Der Schuldspruch (nur) wegen **fahrlässiger Tötung** im Fall II. 1. der Urteilsgründe **hält** rechtlicher Überprüfung stand.

Die getroffenen Feststellungen hätten ihr aber Anlass zur Prüfung geben müssen, ob der Angekl. im Fall II.2. der Urteilsgründe tateinheitlich zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort auch **versuchter Tötungsdelikte** zum Nachteil der Insassen des anderen Pkw schuldig ist.

BGH Beschluss vom 12.8.2025 – 4 StR 476/24 = BeckRS 2025, 25455 [demnächst in der NZV mAnm Krenberger]

### *Vorsatz oder Fahrlässigkeit nach dem tödlichen Unfall?*

#### **Entscheidung des BGH:**

Die *StrK* hat festgestellt, dass der Angekl. den Anstoß gegen das Fahrzeug des Gesch. **bemerkte**, das sich nicht mehr in seinem Sichtbereich befand. Dass das gegnerische Fahrzeug in der Vorstellung des Angekl. die Ausfahrt genommen haben könnte, hat das *LG* bei der Würdigung seiner Einlassung angesichts seines Sichtfeldes selbst verneint. Im **nicht aufgelösten Widerspruch** hierzu nimmt die *StrK* nunmehr an, der Angekl. sei nicht notwendig davon ausgegangen, der Unfallgegner müsse sich noch am Unfallort befinden. Angesichts der zuvor genannten Umstände hätte sich das *LG* vielmehr gedrängt sehen müssen zu erörtern, **welche Vorstellungen** des Angekl. im Hinblick auf **etwaige eingetretene Verletzungsfolgen** für den Fahrzeugführer und mögliche weitere Insassen mit dem „Verschwinden“ des gegnerischen Fahrzeugs von der Autobahn nach einer Kollision bei einer Geschwindigkeit von immerhin mindestens 110 km/h verbunden waren. Dies wird hier zudem dadurch nahegelegt, dass der Angekl. 50 m in Richtung des Kollisionsortes zurückging und eine WhatsApp-Nachricht an seinen Vorgesetzten über den möglichen eigenen Tod verfasste.

*OLG Hamm NZV 2026, 99 [Krenberger] = BeckRS 2025, 16224*

### **Die Nötigung – das unbekannte Wesen**

#### **Sachverhalt:**

Das AG hat den Angeklagten wegen Nötigung zu einer Geldstrafe verurteilt und ein Fahrverbot von 6 Monaten ausgesprochen.

Der Angeklagte fuhr mit seinem Pkw mit überhöhter Geschwindigkeit. Sein Fahrzeug fiel Polizeibeamten auf, die eine Verkehrsüberwachung durchführten. Die Polizeibeamten wollten den Fahrer kontrollieren und folgten dem Fahrzeug. Sie beschleunigten und nutzten sowohl das Anhaltesignal als auch das Blaulicht, um den Fahrer des Fahrzeuges zum Anhalten zu bewegen, konnten jedoch die Distanz zu dem Fahrzeug des Angeklagten nicht verringern.

Die Polizeibeamten brachen die Verfolgung aus Sicherheitsgründen ab und verloren das Fahrzeug aus den Augen. Während sie weiter geradeaus fuhren, hatte der Angeklagte zuvor mit quietschenden Reifen und ohne einen Richtungsanzeiger zu setzen „die Linkskurve genommen und war in die P.-straße hochgerast“. Hierdurch brachte er den Zeugen R., der in diesem Moment auf die Kreuzung zufuhr, um nach links in Richtung Innenstadt abzubiegen, dazu, abrupt abzubremsen.

*OLG Hamm NZV 2026, 99 [Krenberger] = BeckRS 2025, 16224*

### **Die Nötigung – das unbekannte Wesen**

#### **Entscheidung des OLG Hamm:**

Das OLG Hamm hat das angefochtene Urteil auf die Sprungrevision des Angeklagten aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Eine Nötigung liege nicht vor.

Insoweit sei in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass **nicht jeder vorsätzliche Regelverstoß** im Straßenverkehr, der ein Nötigungselement enthält, **eine Nötigung** im Sinne von § 240 StGB darstellt. Für solche Fälle stelle die Rechtsordnung ein abgestuftes System von Sanktionen bereit:

Wer vorsätzlich gegen eine Verkehrsregel verstößt und dadurch einen anderen behindert, handele regelmäßig nach § 49 StVO ordnungswidrig im Sinne von § 24 StVG.

Begeht er dabei eine der „sieben Todsünden“ im Straßenverkehr und führt das zu einem „Beinahe-Unfall“, mache er sich nach § 315c StGB wegen Gefährdung des Straßenverkehrs strafbar.

Setze er das von ihm geführte Kfz in verkehrsfeindlicher Einstellung bewusst zweckwidrig mit der Folge eines „Beinahe-Unfalls“ ein, sei er nach § 315b StGB wegen eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr zu bestrafen.

*OLG Hamm NZV 2026, 99 [Krenberger] = BeckRS 2025, 16224*

### **Die Nötigung – das unbekannte Wesen**

#### **Entscheidung des OLG Hamm:**

Bestimmte Verhaltensweisen im Straßenverkehr begründen eine Nötigung iSv § 240 StGB.

Beispiel: Diejenigen Fälle, in denen ein Kraftfahrer dicht und bedrängend auf seinen Vordermann auffährt, seinen Hintermann absichtlich „ausbremst“ oder vorsätzlich einen unerwünschten Verfolger „abdrängt“.

Gemeinsamer Nenner dieser und ähnlicher Fälle sei, dass die Einwirkung auf den anderen Verkehrsteilnehmer **nicht die bloße Folge, sondern der Zweck des verbotswidrigen Verhaltens** ist. **Der Erfolg** - dass der andere den Weg freigibt, bremsen muss oder nicht überholen kann - **sei für den Täter „das Ziel seines Handelns“**. Ein Schuldspruch wegen Nötigung scheidet jedoch aus, wenn das **Ziel des Täters ist, schnell voran zu kommen**. Dass dies auf Kosten anderer geschieht, sei in einem solchen Fall nur die in Kauf genommene Folge seiner Fahrweise.

Hier: Eine Einwirkung auf den anderen Verkehrsteilnehmer war **nicht Ziel des Handelns** des Angeklagten. Vielmehr handelte er nach den vom AG getroffenen Feststellungen mit dem **Ziel, sich dem Zugriff der ihn verfolgenden Polizeibeamten zu entziehen**.

**§ 316b StGB**

**Störung öffentlicher Betriebe**

**(1) Wer den Betrieb**

- 1.von Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen,**
  - 2.einer der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Anlage oder eines für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Unternehmens oder**
  - 3.einer der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienenden Einrichtung oder Anlage**
- dadurch verhindert oder stört, daß er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

*OLG Hamm NZV 2025, 475 [M. Quarch] = BeckRS 2025, 6184*

### **Der Fußtritt gegen die Kamera**

#### **Sachverhalt:**

Am Karfreitag des Jahres 2023 führte die Polizei in Paderborn eine Geschwindigkeitskontrolle mit einem aus vier Komponenten bestehenden mobilen Messgerät ESO 3 durch, um die an diesem Feiertag nicht seltenen illegalen Kraftfahrzeugrennen („Car-Freitag“) zu unterbinden.

Der Angeklagte passierte als Fußgänger diese mobile Geschwindigkeitsmessanlage und nahm sie als solche wahr. Er ging auf dem Fußweg weiter, drehte dann aber nach ca. 30-40 Metern um und kehrte zu dem Messgerät zurück. Dort trat er zielgerichtet und mit Wucht zunächst gegen die zweite Komponente der Messanlage – die Seitenkamera –; bevor er auch deren vierte Komponente – die Frontkamera – umstieß. Wie vom Angeklagten beabsichtigt, stürzten hierdurch beide Kameras um und fielen in einen benachbarten Graben. Hierdurch erlitten die beiden Geräte keinen Schaden, allerdings konnten die eingesetzten Polizeibeamten erst einmal keine weiteren Geschwindigkeitsmessungen mehr durchführen.

*OLG Hamm NZV 2025, 475 [M. Quarch] = BeckRS 2025, 6184*

### *Der Fußtritt gegen die Kamera*

#### **Entscheidung des OLG Hamm:**

Der Verwerfungsbeschluss des *OLG Hamm* besteht aus dem bekannten einen Satz, dass gemäß § 349 Abs. 2 StPO die Revision des Angeklagten als offensichtlich unbegründet verworfen wird.

Das LG Paderborn hatte ausgeführt:

Das Umwerfen bzw. Umtreten der beiden Kameras der ESO 3-Messanlage stelle eine Tathandlung im Sinne von **§ 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB in der Variante des „Unbrauchbarmachens“** dar. Denn der Angeklagte habe die Durchführung der von den Polizeibeamten vorgesehenen Geschwindigkeitsmessungen dadurch verhindert, dass er die beiden Kameras der Anlage umgetreten bzw. umgestoßen hat. In diesem Verhalten sei eine direkte Manipulation wesentlicher Teile der Messanlage zu sehen, wodurch deren Funktionsfähigkeit tatsächlich gemindert worden sei.

Insoweit sei es irrelevant, dass keine Beschädigung der Anlage erfolgt sei. Denn ab dem Moment, in dem die Kameras durch den Angeklagten umgestoßen wurden, hätten zumindest für kurze Zeit keine Messungen mehr durchgeführt werden können.



# VERKEHRSSORDNUNGSWIDRIGKEITEN

---



# Abstandsverstöße

Neue Entscheidungen 2025/2026

---



# Alkohol und Drogen (§ 24a StVG)

Neue Entscheidungen 2025/2026

---

*AG Stuttgart Beschl. v. 12.2.2026 – 31 OWi 5287/25, BeckRS 2026, 2203, demnächst in der NZV m. Anm. Deutscher*

### **Ein fehlgeschlagener Versuch**

Auch nach der „Teillegalisierung“ von Cannabis besteht **weder ein Anspruch auf (teilweise) Aufhebung eines Bußgeldbescheids** wegen einer Fahrt unter Cannabis nach § 24a StVG a.F., **noch auf Eintragung eines Vermerks im Fahreignungsregister**, dass nach aktuellem Recht kein Verstoß mehr vorläge.



# Fahrverbot (§ 25 StVG)

Neue Entscheidungen 2025/2026

---

*AG Dortmund NZV 2025, 477 [Rinio] = BeckRS 2025, 5570*

### **2 x Geschwindigkeitsüberschreitung = 1 x Fahrverbot?**

#### **Sachverhalt:**

Der Betroffene hatte am 29.8.2024 um 13:45 Uhr in Dortmund auf der X-Allee in Fahrtrichtung Süden mit seinem Pkw die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 32 km/h überschritten. Er hätte sowohl die zulässige Höchstgeschwindigkeit erkennen können und müssen als auch erkennen können und müssen, dass er diese erheblich im obengenannten Sinne überschritt. Gegen den Betroffenen erging ein Bußgeldbescheid. Seinen Einspruch hiergegen beschränkte der Betroffene wirksam auf die Rechtsfolge.

Das AG verurteilte den Betroffenen am **6.3.2025** wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 500 €, von der Verhängung eines Fahrverbots sah das Gericht ab.

*AG Dortmund NZV 2025, 477 [Rinio] = BeckRS 2025, 5570*

### **2 x Geschwindigkeitsüberschreitung = 1 x Fahrverbot?**

#### **Entscheidung des AG Dortmund:**

„Bei der Rechtsfolgenzumessung habe das Gericht berücksichtigen müssen, dass der Betroffene bereits eine verkehrsrechtliche Voreintragung aufweise. Die Bußgeldbehörde X habe am 25.9.2023, rechtskräftig seit dem 9.9.2024, gegen ihn wegen eines Geschwindigkeitsverstoßes eine Geldbüße von 600 € nebst einem Fahrverbot von 2 Monaten festgesetzt. Die Verbotsfrist endete am **12.2.2025**.

Der Betroffene habe sich im hiesigen Falle durchaus erkennbar beeindruckt gezeigt durch die erst vor etwa 3 Wochen abgelaufene Fahrverbots-Vollstreckung von 2 Monaten Dauer, so dass dem **Erziehungsgedanken des Fahrverbotes** Rechnung tragend es aus Sicht des Gerichts durchaus ausreichend erschienen sei, die durch die erfolgte Fahrverbotsanordnung eingetretene Erziehungswirkung in Zusammenwirken mit einer Erhöhung der Geldbüße auf 500 € unter Anwendung des § 4 Abs. 4 BKatV als Grund anzunehmen, ausnahmsweise von einer Fahrverbotsanordnung abzusehen“.

**Sehr kritisch:** OStA Rinio in seiner Anmerkung.

*AG Dortmund NZV 2025, 525 [Deutscher] = BeckRS 2025, 5570*

### **Eigenschaden befreit nicht vom Fahrverbot**

#### **Sachverhalt:**

Das AG hat die Betroffene wegen fahrlässigen Abbiegens unter Außerachtlassung entgegenkommenden Verkehrs mit Unfallverursachung zu einer Geldbuße verurteilt. In der Tatnacht wollte die Betroffene nach links abbiegen. Dabei stieß sie einem Pkw auf dieser 3. Fahrspur zusammen. Beide Fahrzeuge wurden erheblich beschädigt. Das vollkaskoversicherte Fahrzeug der Betroffenen erlitt einen Schaden von etwa 9.000 €. Das Fahrzeug des Unfallgegners erlitt einen wirtschaftlichen Totalschaden von knapp 3.000 Euro.

*AG Dortmund NZV 2025, 525 [Deutscher] = BeckRS 2025, 5570*

### **Eigenschaden befreit nicht vom Fahrverbot**

#### **Entscheidung des AG Dortmund:**

Die Betroffene habe durch die Verwirklichung der Nr. 39.1 Bkat einen Regelatbestand für eine Fahrverbotsanordnung verwirklicht.

**Tatbezogene Besonderheiten, die diese Indizwirkung hätten erschüttern können**, seien nicht erkennbar. Der **eingetretene Eigenschaden**, der nach Angaben der Betroffenen durch die Vollkaskoversicherung mit 600 € Selbstbeteiligung übernommen wurde, sei nicht geeignet, tatbezogene Besonderheiten feststellen zu können, die zu einem Absehen vom Regelfahrverbot führen mussten.

Fehlende Voreintragungen seien allein ebenfalls nicht Grund, von einem Regelfahrverbot abzusehen. Auch eine Gesamtschau aller Umstände erscheine nicht geeignet, die Indizwirkung der Regelfahrverbotsanordnung zu erschüttern. Angesichts des Maßes der Vorwerfbarkeit des Verstoßes und des wirtschaftlichen Totalschadens an dem Fahrzeug des Geschädigten erscheine ein Absehen vom Fahrverbot unter Anwendung des § 4 Abs. 4 BKatV nicht vertretbar.

*AG Dortmund NZV 2026, 89 = BeckRS 2025, 8586*

*„Video killed the Radio Star“*

**Entscheidung des AG Dortmund:**

1. Eine **audiovisuelle Zeugenvernehmung** nach § 247a StPO in Verbindung mit § 71 OWiG kann auch per **Whatsapp** über das Betroffenenhandy stattfinden, wenn die an der Vernehmung beteiligten Personen trotz Hinweises auf datenschutzrechtliche Bedenken hierbei freiwillig mitmachen.
2. Bei drohenden Schwierigkeiten im Hauptberuf durch unbezahlte Freistellung und drohenden erheblichen wirtschaftlichen Einbußen im Nebengewerbe kann bei einem nicht vorbelasteten Täter eines qualifizierten Rotlichtverstoßes, der den Einspruch auf die Rechtsfolge beschränkt hat, unter angemessener Erhöhung der Regelgeldbuße von einer Fahrverbotsanordnung abgesehen werden.

AG Dortmund NZV 2026, 89 = BeckRS 2025, 8586

„*Video killed the Radio Star*“

**Dazu Theis NZV 2026, 67, mit erheblichen datenschutzrechtlichen Bedenken.**

„Dies verweist auf ein strukturelles Problem der amtsgerichtlichen Praxis in Ordnungswidrigkeitenverfahren: Geschützt durch eine vergleichsweise geringe Rechtsmitteldichte, etablieren sich bei hohem Erledigungsdruck und häufig wechselnden Dezernaten „tradierte“ Verfahrensmuster, die oftmals **Effizienz vor rechtliche Belastbarkeit** stellen.

Für die Verteidigung bedeutet dies eine nicht zu unterschätzende Chance: Ungewöhnliche oder auf den ersten Blick sogar verfahrensrechtlich fragwürdige prozessuale Anträge können durchaus Gehör finden, wenn sie zu einer **pragmatischen und effizienten Verfahrensgestaltung** beitragen. Die vorliegende Entscheidung zeigt letztlich, dass erstinstanzliche Gerichte in OWi-Verfahren den erheblichen Spielraum, den ihnen die richterliche Unabhängigkeit tatsächlich oder vermeintlich einräumt, auch zu Gunsten der Betroffeneninteressen nutzen, wenn sich so ein irgendwie anknüpfbarer Weg zu einer materiell-rechtlich als richtig erachteten Lösung auftut – und dass sie für pragmatische Anregungen der Betroffenenenseite offen sind“.

*OLG Koblenz Beschluss v. 15.10.2025 – 3 ORbs 4 SsBs 115/25, BeckRS 2025, 36016, demnächst in der NZV mit Anm. Dieckmann*  
*„Double or nothing“*

### **Sachverhalt:**

Mit Urteil vom 17.10.2024 hat das AG Mayen den Betroffenen wegen Unterschreitung des Abstandes zum Vorausfahrenden bei einer Geschwindigkeit von 123 km/h um weniger als 3/10 des halben Tachowertes zu einer Geldbuße von 500 € verurteilt. Das im Bußgeldbescheid neben der dort vorgesehenen Geldbuße von 160 € noch angeordnete einmonatige Fahrverbot hat das Amtsgericht wegen der Erhöhung des Bußgeldes entfallen lassen.

Gegen dieses Urteil hat die StA Rechtsbeschwerde eingelegt und sich gegen das Entfallen des Fahrverbots gewandt.

Der Senat hat das Urteil mit Beschluss vom 17.2.2025 aufgehoben und an das AG Mayen zurückverwiesen, weil die voranstehenden Erörterungen des AG nicht ausreichend waren, um das für den festgestellten Verstoß vorgesehene Regelfahrverbot ausnahmsweise entfallen zu lassen.

*OLG Koblenz Beschluss v. 15.10.2025 – 3 ORbs 4 SsBs 115/25, BeckRS 2025, 36016, demnächst in der NZV mit Anm. Dieckmann*

*„Double or nothing“*

**Sachverhalt:**

In der Hauptverhandlung am 8.5.2025 hat das AG Mayen den Betroffenen **erneut mit derselben Rechtsfolge belegt und das Fahrverbot wiederum gegen Erhöhung der Regelgeldbuße entfallen lassen:**

*OLG Koblenz Beschluss v. 15.10.2025 – 3 ORbs 4 SsBs 115/25, BeckRS 2025, 36016, demnächst in der NZV mit Anm. Dieckmann*

*„Double or nothing“*

### **Sachverhalt:**

„Daher war der Betroffene im Sinne des Bußgeldtatbestandes zu verurteilen. Indes konnte nach dem **persönlichen Eindruck**, den sich das Gericht in der Hauptverhandlung von dem Betroffenen machte, nicht die Feststellung getroffen werden, er habe vorsätzlich gehandelt. Vielmehr ergab die Befragung des Betroffenen, dass es sich um ein **Augenblicksversagen** handelte. Er hat sich dahin eingelassen, unaufmerksam gewesen zu sein und sich ansonsten an die Verkehrsregeln zu halten. Diese Einlassung konnte dem Betroffenen nicht widerlegt werden. Tatsächlich ist auch der (neue) Auszug aus dem FAER vom 8.5.2025 ohne Voreintragung, was die Einlassung des Betroffenen stützt. Außerdem konnte das Gericht die Überzeugung gewinnen, dass der Betroffene einsichtig in das Unrecht der Tat war, welches sich aber in der Gesamtschau der Umstände als gegenüber dem Regelfall als unterdurchschnittlich darstellt, so dass die Verhängung der Regelsanktion nicht veranlasst war..“

Gegen diese Entscheidung hat die StA erneut **Rechtsbeschwerde** eingelegt.

*OLG Koblenz Beschluss v. 15.10.2025 – 3 ORbs 4 SsBs 115/25, BeckRS 2025, 36016, demnächst in der NZV mit Anm. Dieckmann*

*„Double or nothing“*

### **Entscheidung des OLG Koblenz:**

„Zwar unterliegt die Entscheidung, ob ein für einen Verkehrsverstoß als Regelfall vorgesehenes Fahrverbot verhängt oder von seiner Verhängung aufgrund der individuellen Fallgestaltung abgesehen und dafür die Regelgeldbuße entsprechend erhöht wird, in **erster Linie der tatrichterlichen Würdigung**. Die für ein Absehen von der Verhängung eines Regelfahrverbots angestellten Erwägungen des Tatrichters im Rahmen des ihm insoweit eingeräumten Ermessensspielraums sind aber dahin überprüfbar, ob sie dem in § 4 Abs. 4 BKatV normierten Umstand Rechnung tragen, dass es sich beim Abweichen vom Regelfall der Verhängung eines Fahrverbots um eine Ausnahme handelt, die durch gewichtige, im Urteil darzulegende Gründe gerechtfertigt sein muss:

Für den Senat ist anhand der Urteilsgründe bereits nicht nachprüfbar, warum das Tatgericht vorliegend zu der Einschätzung gelangt ist, dass zu Gunsten des Betroffenen hier von einem Ausnahmefall auszugehen ist, der geeignet wäre, das Entfallen des Regelfahrverbots begründen zu können“.

*OLG Koblenz Beschluss v. 15.10.2025 – 3 ORbs 4 SsBs 115/25, BeckRS 2025, 36016, demnächst in der NZV mit Anm. Dieckmann*

*„Double or nothing“*

### **Entscheidung des OLG Koblenz:**

„Das vom Tatgericht zugunsten des Betroffenen angenommene **Augenblicksversagen** ist auch in den neuen Urteilsgründen nicht näher dargelegt und entzieht sich daher bereits einer nachprüfenden Kontrolle durch das Rechtsbeschwerdegericht. Es fehlt schon an einer tragfähigen Tatsachengrundlage für die getroffene Entscheidung. Daran vermag auch **der neuerliche Versuch des Tatgerichts** nichts zu ändern, das angenommene Augenblicksversagen **mit einer vermeintlichen Nichtwiderlegbarkeit** der knappen Einlassung des Betroffenen zu begründen, er sei zum Tatzeitpunkt unaufmerksam gewesen, halte sich im Übrigen aber an die Verkehrsregeln. Eine solche Argumentation greift aus revisions- bzw. rechtsbeschwerderechtlicher Sicht ersichtlich zu kurz. Sie begegnet in zweifacher Hinsicht Bedenken. Erstens beruhen die Feststellungen zum Augenblicksversagen allein auf den nicht näher belegten Angaben des Betroffenen. Das erkennende Gericht hat diese Angaben ungeprüft übernommen und der Entscheidung, vom Fahrverbot abzusehen, zu Grunde gelegt. Dies ist rechtsfehlerhaft.

*OLG Koblenz Beschluss v. 15.10.2025 – 3 ORbs 4 SsBs 115/25, BeckRS 2025, 36016, demnächst in der NZV mit Anm. Dieckmann*

*„Double or nothing“*

**Entscheidung des OLG Koblenz:**

„Der Tatrichter darf seine Überzeugung von einer derartigen Ausnahmesituation nicht **allein auf die nicht näher belegte Einlassung des Betroffenen** stützen. Bei der Frage, ob von dem Regelfall der Verhängung des Fahrverbotes abgesehen werden kann, bedarf es vielmehr einer **eingehenden und kritischen Überprüfung der Einlassung eines Betroffenen**, um das missbräuchliche Behaupten eines Ausnahmefalles auszuschließen und dem Rechtsbeschwerdegericht eine Nachprüfung der Rechtsanwendung zu ermöglichen.

Zweitens ist die Widerlegung der **tatbestandlichen Indizwirkung bei Abstandsverstößen** durch tatbezogene Besonderheiten kaum möglich, da die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes grundsätzlich nur dann ordnungswidrig ist, wenn sie nicht nur ganz vorübergehend geschieht. Daher deutet das Unterschreiten des gebotenen Mindestabstands in Fällen, in denen nach der BKatV ein Fahrverbot in Betracht zu ziehen ist, nahezu zwingend auf eine auch subjektiv grobe Pflichtverletzung hin“.

*Literatur: Deutscher NZV 2026, 57*

.



# Geschwindigkeitsverstöße

Neue Entscheidungen 2025/2026

---

*KG NZV 2025, 521 [Deutscher] = BeckRS 2025, 4983*

***“Reden ist Silber, Schweigen ist Gold“***

**Sachverhalt:**

Der Betroffene wurde in zwei Fällen mit einer zu hohen Geschwindigkeit gemessen und führte bei der maßgeblichen Fahrt die erforderliche Zulassungsbescheinigung I nicht bei sich. Bei einer der Geschwindigkeitsüberschreitungen überholte er auch rechts.

Bei der Fahrzeugkontrolle verhielt sich der Betroffene nach den tatrichterlichen Feststellungen zunehmend patzig und provokativ, diese sollten sich doch besser um die Demonstranten in der Sonnenallee kümmern, doch das würden die Zeugen sich nicht trauen. Sie, die Zeugen, würden „unschuldige Bürger ärgern“, „das könnt Ihr“, sie, die Zeugen, hätten „offenbar nichts anderes zu tun“.

Im Rahmen der Festsetzung der Geldbußen hat das AG eine 25%ige Erhöhung der jeweiligen Geldbuße wegen des Nachtatverhaltens vorgenommen.

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen führte nur zu einer geringen Reduzierung der Geldbuße.

KG NZV 2025, 521 [Deutscher] = BeckRS 2025, 4983

*“Reden ist Silber, Schweigen ist Gold“*

### **Entscheidung des KG:**

Der Einwand des Rechtsbeschwerdeführers, sein **Nachtatverhalten** hätte bei der Bestimmung der Geldbußen unberücksichtigt bleiben müssen, treffe in dieser Pauschalität nicht zu. Es sei allgemein anerkannt, dass unter das Tatbestandsmerkmal „der Vorwurf, der den Täter trifft“, nicht nur die Umstände fielen, die die Begehung der Ordnungswidrigkeit, sondern auch das Nachtatverhalten des Täters umfassten.

Demnach sei das vorliegende von fehlender Unrechtseinsicht getragene Nachtatverhalten des Betroffenen grundsätzlich geeignet, die Bestimmung der Geldbußen für die vorsätzlich begangenen Zuwiderhandlungen zu beeinflussen, es sei denn, es wäre im Kern als Ausdruck seines Rechts, sich selbst nicht zu belasten und nicht zu seiner Überführung beizutragen zu müssen, zu bewerten.

Vorliegend habe das AG ohne die erforderliche differenzierte Bewertung und damit **fehlerhaft das gesamte Nachtatverhalten des Betroffenen** als bußgelderhöhend bewertet. Diese Fehler führten aber nicht zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache. Denn den Urteilsgründen seien sowohl die Umstände des Nachtatverhaltens als auch das Verhalten gegenüber den Zeugen hinreichend zu entnehmen. Der Senat mache daher von der Möglichkeit Gebrauch, in der Sache selbst zu entscheiden (§ 79 Abs. 6 1. Var. OWiG).

*OLG Brandenburg NZV 2025, 522 [Sandherr] = BeckRS 2025, 3170*

### **Plötzlich Vorsatz, Variante 1**

#### **Sachverhalt:**

Das AG verurteilte den Betroffenen wegen einer außerhalb geschlossener Ortschaften begangenen fahrlässigen Geschwindigkeitsüberschreitung um 45 km/h (145 statt erlaubter 100 km/h) zu einer Geldbuße von 320 € und verhängte ein einmonatiges Fahrverbot. Nach den Urteilsfeststellungen war die Geschwindigkeitsüberschreitung auf einer Bundesautobahn begangen worden, wobei die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h durch beidseitig aufgestellte Vorschriftenzeichen angeordnet war.

Die gegen das Urteil des AG gerichtete **Rechtsbeschwerde blieb ohne Erfolg**. Das OLG berichtete allerdings den Schuldspruch zulasten des Betroffenen dahin, dass ihm eine vorsätzliche Tatbegehung zur Last fällt.

*OLG Brandenburg NZV 2025, 522 [Sandherr] = BeckRS 2025, 3170*

### **Plötzlich Vorsatz, Variante 1**

#### **Entscheidung des OLG Brandenburg:**

Die Rechtsbeschwerde verwarf das OLG auf den Antrag der Generalstaatsanwaltschaft ohne weitere Begründung nach §§ 79 Abs. 3 OWiG, 349 Abs. 2 StPO.

Allerdings intervenierte es von Amts wegen in die Würdigung des AG, dem Betroffenen falle lediglich Fahrlässigkeit zur Last. Bei der hier festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung um mindestens 45 km/h, die **Tat „rechtlich als zumindest ‚bedingt‘ vorsätzlich zu qualifizieren“**.

Zu berücksichtigen sei nämlich, „dass davon ausgegangen werden darf, dass ordnungsgemäß aufgestellte Vorschriftzeichen von Verkehrsteilnehmern in aller Regel wahrgenommen werden“.

Die Möglichkeit, dass der Betroffene das Vorschriftzeichen übersehen habe, sei nur in Rechnung zu stellen, wenn er sich darauf berufe oder sich hierfür sonstige Anhaltspunkte ergäben. Beides sei hier nicht der Fall.

**RKG Sandherr:** „Einzuwenden ist allerdings, dass die beschriebenen Grundsätze die allein dem Tatrichter vorbehaltene Beweiswürdigung betreffen“.

*OLG Brandenburg Beschl. v. 19.12.2025 – 1 ORbs 210/25, BeckRS 2025, 37639, demnächst in der NZV m. Anm. RKG Brandt*

### **Plötzlich Vorsatz, Variante 2**

#### **Sachverhalt:**

Das AG Brandenburg an der Havel hat mit Urteil vom 11.6.2025 gegen den Betroffenen, der in der Hauptverhandlung seinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der zuständigen Bußgeldstelle vom 26.3.2025 auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt hatte, *"wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaft um 91 km/h"* eine Geldbuße in Höhe von 840 € festgesetzt sowie ein Fahrverbot von 3 Monaten unter Einräumung der Gestaltungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 2a StVG angeordnet.

Gegen diese Entscheidung hat der Betroffene eine auf die Sachrüge gestützte **Rechtsbeschwerde** eingelegt und zur Begründung unter anderem vorgebracht, dem Urteil sei keine ausreichende Begründung für die Erhöhung des Regelsatzes der Geldbuße und für die Verneinung der besonderen Härte zur Reduzierung des Fahrverbotes zu entnehmen.

*OLG Brandenburg Beschl. v. 19.12.2025 – 1 ORbs 210/25, BeckRS 2025, 37639, demnächst in der NZV m. Anm. RKG Brandt*

### **Plötzlich Vorsatz, Variante 2**

#### **Entscheidung des OLG Brandenburg:**

Das OLG Brandenburg hat das Urteil des AG **aufgehoben** und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des AG zurückverwiesen.

„Es **fehle an einer Begründung**, warum bei der Bußgeldbemessung vom Regelkatalog abgewichen worden ist und weshalb es das Fahrverbot mit drei Monaten bemessen habe.

Zwar dränge sich das hier abgeurteilte erhöhte Bußgeld und ein derartiges Fahrverbot bei dem recht gravierenden Verstoß unter der Berücksichtigung der Vorbelastungen nahezu auf. Jedoch lasse das komplette Weglassen einer richterlichen Begründung bereits besorgen, dass sich der Tatrichter seines diesbezüglichen Ermessens überhaupt bewusst war. Die obergerichtliche Rechtsprechung fordere regelmäßig eine jedenfalls kurze eigene tatrichterliche Begründung für die Höhe der Geldbuße ein“.

*OLG Brandenburg Beschl. v. 19.12.2025 – 1 ORbs 210/25, BeckRS 2025, 37639, demnächst in der NZV m. Anm. RKG Brandt*

### **Plötzlich Vorsatz, Variante 2**

#### **Entscheidung des OLG Brandenburg:**

„Auch wenn der Einspruch des Betroffenen gegen einen Bußgeldbescheid **auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt** werde, **könnten sich Ausführungen zum subjektiven Tatbestand** aufdrängen.

Soweit die Bußgeldbehörde von einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit ausgegangen ist, könnten sich **Ausführungen zu einer vorsätzlichen Begehungsweise** jedenfalls dann aufdrängen, wenn – wie im vorliegenden Fall offensichtlich sei – eine extreme Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliege, der Betroffene mithin durch seine Fahrweise in besonderem Maße Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer schon abstrakt gefährdet habe.

**Denn der Korrektur des Schuldspruches** – nach entsprechendem Hinweis – **stehe der Grundsatz des Verschlechterungsverbot**es gem. § 358 Abs. 2 Satz 1 iVm. § 79 Abs. 3 OWiG **nicht entgegen**. Dies müsse erst Recht gelten, wenn das Bußgeldgericht der Annahme einer fahrlässigen Begehungsweise durch die Verwaltungsbehörde nicht folgen will“.

*OLG Brandenburg Beschl. v. 19.12.2025 – 1 ORbs 210/25, BeckRS 2025, 37639, demnächst in der NZV m. Anm. RKG Brandt*

### **Plötzlich Vorsatz, Variante 2**

#### **Anmerkung von RKG Brandt:**

„Die Entscheidung hat bei dem Verfasser dieser Anmerkung beträchtliches Kopfschütteln ausgelöst. Die vom OLG in Bezug genommene Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft, das amtsgerichtliche Urteil sei *in rechtsdefizitärer Weise begründet*, trifft wohl eher auf den Beschluss des OLG zu....

Mit seiner Auffassung, trotz wirksamer Beschränkung des Einspruchs auf den Rechtsfolgenausspruch könnten sich „*Ausführungen zum subjektiven Tatbestand aufdrängen*“, lässt **der Senat den Verfasser ratlos zurück**. Durch die (wirksame) Beschränkung des Einspruchs auf den Rechtsfolgenausspruch ist der **Schuldpruch ohne Wenn und Aber in Rechtskraft** erwachsen.

Die Frage muss vielmehr lauten: **Durfte** sich das Amtsgericht nach wirksamer Beschränkung des Einspruchs auf den Rechtsfolgenausspruch überhaupt noch mit dem Schuldpruch befassen? **Die Antwort ist ebenso klar wie einfach: Nein!**

*AG Landstuhl NZV 2025, 573 [Sandherr] = BeckRS 2025, 12510*

### **Das Nicht-Verkehrszeichen**

#### **Sachverhalt:**

Dem Betroffenen wurde durch Bußgeldbescheid vorgeworfen, außerorts eine fahrlässige Geschwindigkeitsüberschreitung begangen zu haben, indem er im Bereich einer durch Zeichen 274 angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h tatsächlich mit einer Geschwindigkeit von 141 km/h fuhr. Auf seinen Einspruch verurteilte ihn das AG wegen einer vorsätzlichen Geschwindigkeitsüberschreitung von nur 41 km/ zur Regelgeldbuße und zum Regelfahrverbot.

AG Landstuhl NZV 2025, 573 [Sandherr] = BeckRS 2025, 12510

### **Das Nicht-Verkehrszeichen**

#### **Entscheidung des AG Landstuhl:**

Das AG ging davon aus, dass die **Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h nicht wirksam angeordnet** worden und vom Betr. daher nicht zu beachten gewesen sei. Es sei nämlich **bei der Verkehrsbehörde nachgefragt** worden, und aus deren Antwort habe sich ergeben, **dass „für die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsbegrenzung keine verkehrsbehördliche Anordnung existiert“**.

Bei dieser Sachlage könne dahinstehen, ob es sich „mangels Handelns einer Behörde“ (§ 1 Abs. 4 VwVfG) um einen Nichtakt (Scheinverwaltungsakt) handelt, der schon aus diesem Grund keine Rechtswirkung entfalten könne, oder ‚lediglich‘ um einen nichtigen Verwaltungsakt i. S. d. § 44 Abs. 1 VwVfG“, der nicht befolgungspflichtig sei.

In Rechtsprechung und Literatur sei jedenfalls anerkannt, **„dass nicht behördlich angeordnete Verwaltungsakte nicht befolgungspflichtig sind“**. „Das nicht auf einer amtlichen Anordnung beruhende Verkehrszeichen“, schlussfolgert der Bußgeldrichter, „kann unter keinem Gesichtspunkt Grundlage für eine bußgeldrechtliche Ahndung darstellen“.

*AG Landstuhl NZV 2025, 573 [Sandherr] = BeckRS 2025, 12510*

### **Das Nicht-Verkehrszeichen**

#### **RKG Sandherr:**

„Die Auffassung des AG, das Zeichen 274 sei nicht zu beachten gewesen, **überzeugt unter keinem Gesichtspunkt**. Denn es war **nicht wichtig**, und erst recht stellte es keinen Scheinverwaltungsakt („Nichtakt“) dar. Erkennbar hat sich das AG von einer an sich zutreffenden Phrase in die Irre führen lassen, die allenthalben zu lesen ist. Sie lautet: „Dem Aufstellen eines Verkehrszeichens ohne eine verkehrsrechtliche Anordnung fehlt bereits das Handeln einer Behörde (§ 1 Abs. 4 VwVfG).“

Der Satz trifft zu, **betrifft aber nicht den hier entschiedenen Fall, bei dem das Verkehrszeichen durch die zuständige Behörde aufgestellt worden** ist und es allenfalls behördenintern an einer förmlich einwandfreien Weisung oder Anordnung fehlte. Gemeint sind vielmehr Fälle, bei denen z. B. Umzugsunternehmen Verkehrszeichen (meist Zeichen 283) ohne Anordnung aufstellen, also Private tätig werden und dabei von behördlichen Vorgaben abweichen.

*OLG Frankfurt a. M. Beschluss vom 3.9.2025 – 1 ORbs 42/25, BeckRS 2025, 30573, demnächst in der NZV m. Bespr. OStA Rinio*

### **Das rasende Wohnmobil**

#### **Sachverhalt:**

Das AG *Idstein* hat den Betroffenen mit Urteil vom 17.10.2024 wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 280 Euro verurteilt. Nach den Feststellungen des AG befuhr der Betroffene am 16.6.2023 mit einem Wohnmobil mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t in der Gemarkung Stadt1 die BAB ... in Fahrtrichtung Stadt2 mit einer Geschwindigkeit von (nach Toleranzabzug) 100 km/h. An der Messstelle ist nach den Feststellungen „die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Lkw ab 7,5 t durch Zeichen 274 der StVO auf 80 km/h begrenzt“.

Gegen das Urteil des AG legte der Betroffene Rechtsbeschwerde ein. Das Rechtsmittel blieb erfolglos.

*OLG Frankfurt a. M. Beschluss vom 3.9.2025 – 1 ORbs 42/25, BeckRS 2025, 30573, demnächst in der NZV m. Bespr. Rinio*

### ***Das rasende Wohnmobil***

#### ***Entscheidung des OLG Frankfurt a. M.:***

Für Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t gilt auf Autobahnen eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h.

Ein Wohnmobil ist kein Pkw im Sinne der StVO. Aus der VO (EU) 2018/858 ergibt sich nichts anderes.



# Handynutzung / § 23 StVO

Neue Entscheidungen 2025/2026

---

*OLG Köln NZV 2026, 146 [Krenberger] = BeckRS 2025, 25446*

### **Elektrodampf in Siegburg**

#### **Sachverhalt:**

Polizisten beobachteten auf der BAB 59 bei Siegburg, wie ein Autofahrer Tippbewegungen auf einem Gerät machte.

Sie dachten, der Mann bediene ein Mobiltelefon, woraufhin die Stadt Siegburg ein Bußgeld von 150 Euro verhängte.

Einlassung des Betroffenen in seiner Einspruchsschrift:

Er habe **kein Mobiltelefon** in der Hand gehalten, sondern eine **E-Zigarette**; er habe auf deren Display getippt, um den Stärkegrad zu verändern.

*OLG Köln NZV 2026, 146 [Krenberger] = BeckRS 2025, 25446*

### **Elektrodampf in Siegburg**

#### **Entscheidung des AG Siegburg:**

Der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid wurde verworfen.

Denn: Auch die Nutzung einer E-Zigarette mit Display falle unter das "Handy-Verbot" des § 23 Abs. 1a StVO.

Dagegen: **Rechtsbeschwerde** zum OLG Köln.

Der Senat lässt die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts zu (§ 80 Abs. 2 OWiG).

Aber die Rechtsbeschwerde bleibt **erfolglos**.

*OLG Köln NZV 2026, 146 [Krenberger] = BeckRS 2025, 25446*

### **Elektrodampf in Siegburg**

#### **Entscheidung des OLG Köln:**

Die Entscheidung des AG richtig,

- weil (a) das von dem Betroffenen benutzte - **elektronische** – Gerät einen in § 23 Abs. 1a S. 2 StVO ausdrücklich genannten „**Berührungsbildschirm**“ darstellt und dessen Funktionalität in Anspruch genommen wurde;

weil das Gerät auch iSv § 23 Abs. 1a S. 1 StVO (b) **der Information „dient“** .

Zwar besteht die Zweckbestimmung der E-Zigarette in erster Linie in der Produktion von Dämpfen zum Einatmen.

Ein „**Dienen**“ liegt aber auch vor, wenn, wie hier, die Hauptfunktion eines Geräts durch **Hilfsfunktionen** – Anzeige Stärkegrad - unterstützt wird.

*OLG Köln NZV 2026, 146 [Krenberger] = BeckRS 2025, 25446*

### **Elektrodampf in Siegburg**

#### **Entscheidung des OLG Köln:**

- weil das Gerät auch „**benutzt**“ worden ist:

Ein (c) verbotswidriges „**Benutzen**“ im Sinne von § 23 Abs. 1a S. 1 StVO liegt bei allen im Zusammenhang mit der fraglichen Funktion vorgenommenen Handhabungen zwischen Aufnahme und Ablegen des Geräts vor.

Das hier in Rede stehende **Tippen auf das Display** zur Veränderung des Stärkegrads der E-Zigarette stellt danach ein „Benutzen“ dar; es unterscheidet sich nicht wesentlich von der Veränderung der Lautstärke eines Mobiltelefons.

M. E. eine in jeder Hinsicht zutreffende Entscheidung.

64. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2026

### *Handy – Fluch oder Segen?*

***Empfehlungen des Arbeitskreis III Unfallrisiko Ablenkung am Steuer durch Handy & Co. (164 Teilnehmende) = NZV 2026, 124:***

Ablenkung im Straßenverkehr ist noch immer ein in seiner Dimension unterschätztes Unfallrisiko. Die amtliche Unfallstatistik gibt infolge des bestehenden Dunkelfelds, insbesondere aufgrund der schwierigen Nachweisbarkeit die Realität des Unfallgeschehens durch Ablenkung kaum wieder. Hierfür empfiehlt der Arbeitskreis, Forschung zur Aufhellung des Dunkelfeldes zu initiieren – für den privaten und gewerblichen Kraftfahrzeug-, Rad- sowie Fußverkehr. Um Ablenkung als Unfallursache zu reduzieren, empfiehlt der Arbeitskreis folgende, zu evaluierende Maßnahmen:

### 64. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2026, AK III

1. Die o.g. Gruppen sind auf die Vielfältigkeit der Ablenkungsgefahren mittels verstärkter Öffentlichkeitsarbeit zu sensibilisieren.
2. Es ist überall eine **adäquate Kontrolldichte** herzustellen, insbesondere mittels innovativer und automatisierter Überwachungssysteme (z.B. „**Handy-Blitzer**“). Um divergierende Ländergesetze zu vermeiden, ist eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen.
3. Die polizeiliche Verkehrsüberwachung stößt aufgrund des unbestimmten Rechtsbegriffs der „**kurzen Blickzuwendung**“ in § 23 StVO in der Beweisdokumentation an ihre Grenzen. Der unbestimmte Rechtsbegriff ist zu präzisieren; Forschung kann die Grundlage dafür liefern. Zudem sollte der § 23 StVO **als Verbotsnorm** formuliert werden.

*§ 23 Abs. 1a StVO: Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn*

### *64. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2026, AK III*

4. Bei Regelverstößen sind für Kraftfahrzeug-Führende statt bisher einem zwei Punkte zu vergeben, bei Radfahrenden statt bisher keinem ein Punkt. Zudem wird die Erhöhung des Bußgelds bei Kfz auf 250 Euro, bei Gefährdung auf 500 Euro und Schädigung auf 750 Euro empfohlen.
5. Der Arbeitskreis fordert die Hersteller auf, Fahrzeugbedienung intuitiv und ablenkungsarm zu gestalten und zu verbessern. Komfort- und Infotainmentsysteme sind generell bezüglich der Sicherheitsrelevanz zu messen und im Fahrbetrieb zu begrenzen.
6. Der Bund setzt sich auf europäischer Ebene dafür ein, dass der in Neufahrzeugen vorgesehene Ablenkungswarner deutlich früher anspricht und alle Warnungen im Event Data Recorder zur Unfallanalyse gespeichert werden.
7. Ablenkung im Straßenverkehr ist als Ausbildungsthema in die Lehrpläne von Schulen und Fahr schulen aufzunehmen.



# Messrecht / Geschwindigkeitsmessung

Neue Entscheidungen 2025/2026

---

*OLG Frankfurt a. M. NZV 2025, 523 [Cardue] = BeckRS 2025, 6679*

### ***Keine kostenfreie Akteneinsicht im HomeOffice***

#### ***Sachverhalt:***

Das *OLG Frankfurt a. M.* hatte über einen Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen eine Verurteilung wegen eines Geschwindigkeitsverstoßes zu entscheiden, welchem eine Messung mittels eines standardisierten Messverfahrens zugrunde lag. Die Verteidigung rügte unter anderem, dass ihr die Auswertung der Falldatei nur auf der Bußgeldstelle selbst oder unter Zuhilfenahme eines beim Hersteller zu erwerbenden Auswerteprogramms möglich gewesen sei, was sie für unzumutbar hielt.

*OLG Frankfurt a. M. NZV 2025, 523 [Cardue] = BeckRS 2025, 6679*

### **Keine kostenfreie Akteneinsicht im HomeOffice**

#### **Entscheidung des OLG Frankfurt a. M.:**

Der Einzelrichter hat den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde zunächst mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 OWiG verworfen.

Weiter: Dem Betroffenen stehe jedenfalls das Recht zu, die durch die Bußgeldstelle vorgenommene Zuordnung **anhand seiner Falldatei selbst und ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nachvollziehen zu können**. Da die unausgewertete Falldatei kein Aktenbestandteil sei, könne die Inaugenscheinnahme gemäß § 147 Abs. 1 und Abs. 4 StPO **in den Räumlichkeiten der Bußgeldstelle** und unter Verwendung des dortigen Auswerteprogramms nebst Schlüssel erfolgen.

Bei Vertretung durch einen Verteidiger sei eine sichere Übermittlung über das elektronische Anwaltspostfach möglich. Auch hier sei jedoch lediglich die Messdatei selbst zu übersenden, **während Auswerteprogramm und Schlüssel auf Kosten des Betroffenen separat zu erwerben seien**. Etwas anderes ergäbe sich weder aus dem Grundsatz der Informationsparität, da ein kostenfreier Zugriff auf die Beweismittel jedenfalls in den Räumlichkeiten der Bußgeldstelle möglich sei.

*AG Dortmund NZV 2025, 524 [Ugur] = BeckRS 2025, 5572*

*Was es nicht gibt, kann man auch nicht (ein-)sehen*

**Sachverhalt:**

Im zugrundeliegenden Bußgeldverfahren wurde dem Betroffenen eine Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen.

Die Verteidigung beantragte Einsicht in verschiedene technische Unterlagen und Messdaten, insbesondere in die digitale Falldatei inklusive der Rohmessdaten sowie den notwendigen Token und das Passwort. Außerdem verlangte sie die Herausgabe der digitalen Falldaten der gesamten Messreihe des Tattages, um die Ordnungsgemäßheit der Messung umfassend überprüfen zu können.

Zusätzlich forderte die Verteidigung Einsicht in ein Ersteinrichtungs- und Aufbauprotokoll des verwendeten mobilen Messgerätes, um mögliche Fehler bei der Inbetriebnahme aufzudecken.

Da die Behörde nur eingeschränkt Akteneinsicht gewährte, stellte die Verteidigung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG.

*AG Dortmund NZV 2025, 524 [Ugur] = BeckRS 2025, 5572*

*Was es nicht gibt, kann man auch nicht (ein-)sehen*

### **Entscheidung des AG Dortmund:**

Das AG Dortmund hat dem Antrag der Verteidigung auf Herausgabe der digitalen Falldatei einschließlich der Rohmessdaten, des erforderlichen Tokens und Passworts sowie der digitalen Daten der gesamten Messreihe des Tattages **stattgegeben**.

Zur Begründung verweist das Gericht auf den **Grundsatz des fairen Verfahrens**, der ein umfassendes Recht auf Akteneinsicht in vorhandene, für die Verteidigung relevante Daten und Unterlagen umfasse. Die Einsicht soll insbesondere eine sachverständige Überprüfung der Messung ermöglichen.

Soweit die Verteidigung darüber hinaus **Einsicht in ein Ersteinrichtungs- und Aufbauprotokoll** des verwendeten mobilen Messgeräts beehrte, wurde der Antrag abgelehnt. Das *Gericht* stellte klar, dass ein solches Protokoll im konkreten Fall nicht existiert und daher auch nicht herausgegeben werden kann. Ein Anspruch auf Akteneinsicht bestehe nur hinsichtlich tatsächlich vorhandener Unterlagen.

*OLG Bremen NZV 2026, 98 [Sandherr] = BeckRS 2025, 14668*

### **Akteneinsicht komplett?**

#### **Sachverhalt:**

Das AG verurteilte die Betroffene im zweiten Rechtsgang wegen einer fahrlässig begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung um 57 km/h zu einer Geldbuße von 240 € und sah wegen Zeitablaufs vom indizierten Fahrverbot ab.

Hiergegen wandte sich die Betroffene mit dem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde. Sie machte zunächst geltend, die Ergebnisse eines Messverfahrens, das keine Rohmessdaten speichere, seien unverwertbar. Zudem sei sie in ihrer Verteidigung dadurch behindert gewesen, dass ihrem Verteidiger und dem von diesem beauftragten und gleichfalls weit entfernt wohnenden Sachverständigen zwar der Zugang zu den Falldateien der gesamten Messreihe des Tattages ermöglicht worden sei, diese aber nicht übersandt worden seien.

Das OLG ließ die Rechtsbeschwerde zu, verwarf sie aber als unbegründet.

*OLG Bremen NZV 2026, 98 [Sandherr] = BeckRS 2025, 14668*

### **Akteneinsicht komplett?**

#### **Entscheidung des OLG Bremen:**

Die **fehlende Speicherung von Rohmessdaten** stehe der Verwertung der Messergebnisse eines standardisierten Messverfahrens nicht entgegen. Dies entspreche der Rechtsprechung des BGH: Danach bestehe für das Tatgericht nur dann ein Erfordernis, sich von der Zuverlässigkeit der Messung zu überzeugen, wenn es konkrete Anhaltspunkte für Messfehler gebe. Hiergegen würde verstoßen, wenn auch ohne konkrete Anhaltspunkte, vielmehr allein wegen der fehlenden Speicherung von Rohmessdaten, die Messergebnisse als unverwertbar angesehen würden.

Die Betr. sei auch nicht dadurch in ihrem **Anspruch auf ein faires Verfahren** oder eine effektive Verteidigung verletzt, dass die Beiziehung der gesamten Messreihe bzw. der Statistikdatei verweigert wurde. „Daten der gesamten Messreihe“ hätten „keine Relevanz für das Verteidigungsverhalten der Betr.“. Soweit das OLG Jena „zur potentiellen Beweisbedeutung dieser Messdaten eine abweichende Auffassung“ vertrete, sei der Senat „an diese auf rein tatsächlicher Ebene liegende Bewertung auch im Falle einer Entscheidung in der Sache nicht gebunden. Zudem sei hier weder plausibel dargelegt worden, warum sich eine theoretische Aufklärungsmöglichkeit durch die Analyse der Messreihe ergeben soll, noch liege „eine besondere Situation wie bspw. ein Spurwechsel zum Zeitpunkt der Messung“ vor.



# Rechtsbeschwerde

Neue Entscheidungen 2025/2026

---

*OLG Frankfurt a. M. NZV 2025, 571 [Krumm] = BeckRS 2025, 12100*

### ***Das „lückenhafte Messprotokoll“ und die Rechtsbeschwerde***

#### **Sachverhalt:**

Der Betroffene wurde wegen eines Geschwindigkeitsverstoßes zu einer Geldbuße verurteilt. Auch ein Fahrverbot wurde angeordnet. Die zugrundeliegende Geschwindigkeitsmessung mittels eines standardisierten Messverfahrens wurde mittels Messprotokoll dokumentiert und dieses gem. §§ 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO, 71 OWiG in die Hauptverhandlung urkundsbeweislich eingeführt. Gegen das Urteil richtete sich die erfolglose Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er insbesondere die Verwertung des seiner Ansicht nach lückenhaften Messprotokolls rügte.

*OLG Frankfurt a. M. NZV 2025, 571 [Krumm] = BeckRS 2025, 12100*

### ***Das „lückenhafte Messprotokoll“ und die Rechtsbeschwerde***

#### ***Entscheidung des OLG Frankfurt a. M.:***

Die Verfahrensrüge zur „Lückenhaftigkeit des Messprotokolls“ genüge bereits nicht den Anforderungen des § 79 Abs. 3 OWiG i.V.m. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO und sei damit unzulässig.

Auf die erhobene Sachrüge lasse das Urteil keine Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen erkennen.

*OLG Frankfurt a. M. NZV 2025, 571 [Krumm] = BeckRS 2025, 12100*

*Das „lückenhafte Messprotokoll“ und die Rechtsbeschwerde*

**Entscheidung des OLG Frankfurt a. M.:**

Ein **fehlerhaftes Messprotokoll** führe zunächst nur dazu, dass die zeugenersetzende Verlesbarkeit nach § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO entfällt, da die dokumentierte Ermittlungshandlung erkennbar unzutreffend sei. Die Beweiswirkung der amtlichen Urkunde entfalle.

Der **Messbeamte** sei **zeugenschaftlich** zu seinen „Handlungen“ zu befragen.

Lasse sich nach der zeugenschaftlichen Vernehmung des Messbeamten der ordnungsgemäße Aufbau bzw. die ordnungsgemäße Verwendung des Messgeräts nicht mit der notwendigen Sicherheit feststellen, liege **systemisch keine Messung im standardisierten Messverfahren** mehr vor, da die Garantierklärung der Messrichtigkeit an die Richtigkeit des Messaufbaus gebunden sei.

Dies **führe allerdings auch nicht zwingend dazu, dass die Messung unverwertbar ist** und das Verfahren eingestellt werden muss. Für die gerichtlich zu treffenden Feststellungen entfalle lediglich die durch das standardisierte Messverfahren für Massenverfahren garantierte Verfahrensvereinfachung. Das Gericht sei dann gehalten, in eine sog. volle Beweiswürdigung einzutreten.

KG NZV 2026, 95 [Ugur] = BeckRS 2025, 4982

*„Zum Vortrag drängt, am Vortrag hängt doch alles“ (frei nach J. W. v. G.)*

### **Sachverhalt:**

In einer Bußgeldsache wegen eines Verstoßes gegen das Berliner Straßengesetz wurde gegen den Betroffenen ein Verwerfungsurteil nach **§ 74 Abs. 2 OWiG** erlassen, da er zur Hauptverhandlung unentschuldig nicht erschien.

Der Verteidiger hatte zuvor einen Entbindungsantrag gestellt, jedoch **ohne eine nachgewiesene Vertretungsvollmacht** im Sinne des § 73 Abs. 3 OWiG beizufügen.

Das AG hatte diesen Antrag, der **acht Tage** vor dem anberaumten Hauptverhandlungstermin eingegangen war, nach Aufruf der Sache in der Hauptverhandlung abschlägig beschieden.

Der Betroffene erhob gegen das Urteil Rechtsbeschwerde mit der Begründung, er habe aufgrund der Information seines Verteidigers davon ausgehen dürfen, dass sein Erscheinen nicht erforderlich sei.

*KG NZV 2026, 95 [Ugur] = BeckRS 2025, 4982*

*„Zum Vortrag drängt, am Vortrag hängt doch alles“ (frei nach J. W. v. G.)*

### **Entscheidung des KG:**

Das KG verwarf die Rechtsbeschwerde gemäß §§ 79 Abs. 3 OWiG, 349 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet.

Es fehle bereits an einer **ordnungsgemäßen Verfahrensrüge**. Ein Entbindungsantrag sei nur bei nachgewiesener Vollmacht zulässig. Der Vortrag, die Vollmacht habe sich in den Verteidigerakten befunden, genüge dem Nachweiserfordernis nicht.

Darüber hinaus enthalte die Beschwerde keine hinreichend konkrete Darstellung **eines sog. „subjektiven Entschuldigtseins“**, insbesondere fehle die Behauptung, der Verteidiger habe dem Betroffenen mitgeteilt, er müsse nicht erscheinen.

KG NZV 2026, 95 [Ugur] = BeckRS 2025, 4982

*„Zum Vortrag drängt, am Vortrag hängt doch alles“ (frei nach J. W. v. G.)*

### **Entscheidung des KG:**

Auch ein etwaiger Verstoß gegen **rechtliches Gehör** oder das Fair-Trial-Gebot sei nicht substantiiert gerügt worden. Die vorgetragene bloße Vermutung, der Betroffene habe sich auf die anwaltliche Einschätzung verlassen, sei nicht ausreichend.

Ob die Vorgehensweise des AG, den acht Tage vor dem anberaumten Termin eingegangenen Entbindungsantrag nicht vorab im schriftlichen Verfahren, sondern erst nach Aufruf der Sache in der Hauptverhandlung mündlich abzulehnen, von der Sachleitungsbefugnis des Vorsitzenden gedeckt gewesen oder einen Verstoß gegen das Gebot fairer Verfahrensführung oder der Gewährung rechtlichen Gehörs dargestellt habe, müsse daher offenbleiben. Denn eine unrichtige Anwendung des § 74 Abs. 2 OWiG sei eben nicht in zulässiger Weise gerügt worden.

*KG NZV 2026, 97 [Deutscher] = BeckRS 2025, 30294*

### **Halbe Absprache – doppeltes Leid**

#### **Sachverhalt:**

Tatvorwurf: Geschwindigkeitsüberschreitung

AG 1: Verteidiger und Gericht einigen sich: Wenn der Einspruch auf die Rechtsfolgen beschränkt wird, entfällt das Fahrverbot.

So entscheidet auch das AG.

Dagegen aber: erfolgreiche Rechtsbeschwerde der StA!

AG 2: Geldbuße + Fahrverbot.

Dagegen : Rechtsbeschwerde des Betroffenen, erfolglos

*KG NZV 2026, 97 [Deutscher] = BeckRS 2025, 30294*

### *Halbe Absprache – doppeltes Leid*

#### ***Entscheidung des KG:***

Aufgrund der wirksamen Beschränkung des Einspruchs sei der Schuldspruch des Bußgeldbescheids rechtskräftig. Einen substanziellen Sachvortrag, der dazu Anlass geben könnte, die Wirksamkeit der durch einen Rechtsanwalt erklärten Beschränkung in Frage zu stellen, enthalte die Rechtsbeschwerde nicht.

Es verstehe sich von selbst, dass **die irrige und vom Tatrichter tatsächlich und rechtlich gar nicht einzuhaltende Vorstellung**, die Beschränkung werde zu einem bestimmten, Rechtskraft erlangenden Rechtsfolgenausspruch führen, nicht zur nachträglichen Unwirksamkeit einer - zumal durch einen Rechtskundigen abgegebenen - Prozessklärung führen kann.

*KG NZV 2026, 145 [Krumm] = BeckRS 2025, 29618*

***Wer saß denn nun „unstreitig“ am Steuer?***

### **Sachverhalt:**

Der Betroffene soll als Führer eines Kraftfahrzeugs trotz entsprechenden Verbots überholt und hierbei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht haben.

Gründe für die Annahme der Täterschaft des Betroffenen hat das AG in seinem verurteilenden Urteil nicht angegeben, weil die Fahrereigenschaft im Verfahren ansonsten unstreitig gewesen war.

Das AG hat den Betroffenen wegen einer fahrlässig begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit zu einer Geldbuße von 300 € verurteilt; zugleich hat es ein einmonatiges Fahrverbot verhängt.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen.

Das Rechtsmittel hat mit der Sachrüge (vorläufigen) Erfolg und führte zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung.

*KG NZV 2026, 145 [Krumm] = BeckRS 2025, 29618*

*Wer saß denn nun „unstreitig“ am Steuer?*

### **Entscheidung des KG:**

Die Beweiswürdigung sei in Bezug auf die Fahrereigenschaft **lückenhaft**. Denn die Urteilsgründe enthielten keinen Grund dafür, warum die Tatrichterin davon überzeugt war, dass der Betroffene das Fahrzeug, mit dem der Verkehrsunfall verursacht worden ist, geführt hat. Das Erfordernis, dies mitzuteilen, leite sich aus §§ 46 Abs. 1 OWiG, 267 Abs. 1 StPO ab.

Daran sei auch in einem Fall festzuhalten, bei welchem, wie hier, mit größter Wahrscheinlichkeit dieser Gesichtspunkt vom Bußgeldrichter schlicht deshalb vergessen worden ist, weil er in der Hauptverhandlung „**unstreitig**“ war und der Verteidiger die Fahrereigenschaft ausdrücklich eingeräumt oder stillschweigend vorausgesetzt hat.

Das KG habe Bedenken, bei dieser Sachlage von einer „konkludenten“ Feststellung der Täterschaft auszugehen.



# Rotlichtverstöße

Neue Entscheidungen 2025/2026

---

*KG NZV 2025, 486 [Nowrousian]*

***Keine Kamera – kein Rotlichtverstoß?***

### **Entscheidung des KG:**

Den in der Antragschrift postulierten Rechtssatz, Rotlichtverstöße dürften nur „mittels technischer Beweismittel“ festgestellt werden, wird der Senat nicht aufstellen, denn er verstieße nicht nur gegen den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§§ 71 OWiG, 261 StPO), sondern auch gegen die Gewaltenteilung. Die vom Antragsteller gewünschte – de lege lata prozessrechtswidrige – Reduzierung zulässiger Beweismittel wäre durch den Gesetzgeber zu kodifizieren.



# Überholen

Neue Entscheidungen 2025/2026

---



# Verjährung

Neue Entscheidungen 2025/2026

---



# Verfahrensrecht

Neue Entscheidungen 2025/2026

---

# Finale

Das war es wieder einmal für dieses Jahr.

Ich freue mich auf das Wiedersehen nächstes Jahr auf dem Petersberg.

---

Und wünsche Ihnen mehr Erfolg im Straßenverkehr als meine Frau und ich im letzten Sommerurlaub.

PS: Interessante Entscheidungen bitte an [nzv@quarch.de](mailto:nzv@quarch.de) oder [nzv@beck.de](mailto:nzv@beck.de)

